



**EINWOHNERGEMEINDE
MADISWIL**

**ÜBERBAUUNGSORDNUNG
KRAFTORT
BÜRGISWEYERBAD**

**SPEZIALZONE
NACH ART. 18 RPG**

Genehmigungsexemplar

Burgdorf, 20.07.2019 / CS

INHALT

A Kurzbericht mit Plänen und Skizzen (Erläuternd)

- 1 Ausgangslage
- 2 Bedarf
- 3 Gegebenheiten
- 4 Erschliessung und Bebauung
- 5 Kulturland / Fruchtfolgefläche

B Überbauungsvorschriften mit Überbauungsplan (Rechtsverbindlich)

- I Allgemeine Bestimmungen
- II Erschliessung und Aussenraum
- III Bebauung
- IV Inkrafttreten

Genehmigungsvermerke

Anhang

VORBEMERKUNG Im 2012 gelangten die Besitzer des Bürgisweyerbades an den Gemeinderat Madiswil mit der Bitte um Erörterung der **planungsrechtlichen Rahmenbedingungen** zur Erweiterung und Umgestaltung des Bürgisweyerbades.

Aufgrund einer **Voranfrage des Gemeinderates Madiswil** vom 15. April 2013 hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) am 24. Mai 2013 (Anhang 1) die **Auflagen zur Erarbeitung einer Überbauungsordnung** in einer Spezialzone nach Art. 18 RPG erwähnt. Anlässlich einer ersten Besprechung vor Ort am 14. Oktober 2013 (Anhang 2) wurde das **weitere Vorgehen** mit den verantwortlichen Vertretern des Kantons und der Region präzisiert.

In der Folge bemühten sich die Eigentümer mit Erfolg um die **Arrondierung des Areals** durch Abschluss eines Kaufrechtsvertrages für Ergänzungsf lächen (10. Dezember 2014).

Im Frühling 2015 eröffnete der Gemeinderat Madiswil das **Verfahren zur Erarbeitung einer Überbauungsordnung** mit Bechluss vom 13. April 2015.

Im Jahr 2015/16 wurde der **erste Entwurf** der Überbauungsordnung erarbeitet und mit den Grundeigentümern und den Gemeindebehörden besprochen. Im Sinne einer **Voranfrage** wurde der Entwurf im Januar 2017 beim AGR eingereicht und mit Stellungnahme vom 13. April 2017 kommentiert. Insbesondere wurde dabei ein **detaillierter Bedarfs- und Standortnachweis** verlangt.

Entsprechend wurden im Sommer 2017 die bestehenden Bauten detailliert vermasst und in **Plänen** dargestellt (Beilage 1). Auf dieser Basis wurden im Herbst 2017 **Varianten eines künftigen Betriebskonzeptes** errechnet, diskutiert und eine favorisierte Variante evaluiert (Beilage 2).

Auf Basis des Berichtes vom 13.04.2017 sowie der nachfolgend erarbeiteten Dokumente wurde in der Folge die **Überbauungsordnung überarbeitet** und zur Vorprüfung beim AGR eingebracht.

Aufgrund des **Vorprüfungsberichtes** vom 8. Januar 2019 wurde die Überbauungsordnung nochmals ergänzt und angepasst.

Im vorliegenden Auflageexemplar entspricht die Überbauungsordnung nun vollständig den **Zielen und Grundsätzen des Raumplanungsgesetzes** (Art. 1 und 3 RPG).

Mit der Auflage der Überbauungsordnung wird gleichzeitig auch die entsprechende **Zonenplanänderung** aufgelegt. Die Zonenplanänderung kann die Gemeindeversammlung erst zustimmen, wenn vorgängig die Überbauungsordnung durch die Gemeindeversammlung beschlossen wurde.

Teil A



Kurzbericht mit Skizzen (Erläuternd)



Das Bürgisweyerbad wird schon im **14. Jahrhundert** als stärkender Kraftort erwähnt. Die Wirkung des metallhaltigen Wassers aus der Quelle wurde schon im Mittelalter erkannt.

Der Ort mit **Quelle** entwickelte sich bald zu einem **Treffpunkt zur Erholung und Gesundheitspflege** mit einer Schenke.

Später wurde das Bürgisweyerbad zu einer öffentlichen **Badewirtschaft mit Heilquelle** erweitert. Ergänzend wurde im Bürgisweyerbad phasenweise intensiver, dann wieder weniger intensiv eine Schenke und **Landwirtschaft** betrieben.

Im Jahr 1964 wurden im Bauernhaus **Gastwirtschaftsräume** eingerichtet. In den folgenden Jahren entwickelte sich das Bürgisweyerbad zum heute über die Region hinaus bekannten **Gasthof**. Seit 1994 wird der Gasthof von der Eigentümerfamilie Schreiber geführt. (Wichtigste Entwicklungsetappen im Anhang.)

Der heutige Gastwirtschaftsbetrieb weist betrieblich wie baulich einen **hohen Sanierungsbedarf** auf. Weil der **Generationenwechsel** innerhalb der Familie absehbar ist, soll das Bürgisweyerbad zeitgemäß saniert werden und damit der kommenden Generation eine gute **Einstiegsmöglichkeit** bieten.

Die Familie beabsichtigt nun, das Bürgisweyerbad wiederum zu einem **Kraftort der Erholung und Gesundheitspflege** zu wandeln. Der Gasthof soll erneuert und ergänzt werden mit **Gästezimmern**.

Als Gegenpol zur heute immer hektischer werdenden Zeit soll das Bürgisweyerbad noch verstärkt eine **Oase der Ruhe und Erholung zur Pflege von Körper, Geist und Seele werden, sowie ein Ort der entschleunigten Begegnung**.

Zweifellos weist das Bürgisweyerbad **einmalige Voraussetzungen zur Revitalisierung dieses Kraftortes** auf, namentlich die lange Geschichte und **Tradition mit der Quelle und dem Bad, dem Gastbetrieb sowie dem abgeschiedenen, ruhigen und ungestörten Ort**, wo Fuchs und Hase sich Guatenacht sagen.

In diesem Sinne ist das Bürgisweyerbad ein **Ausnahmestandort**, welcher in den **regionalen Richtplan** aufzunehmen ist.

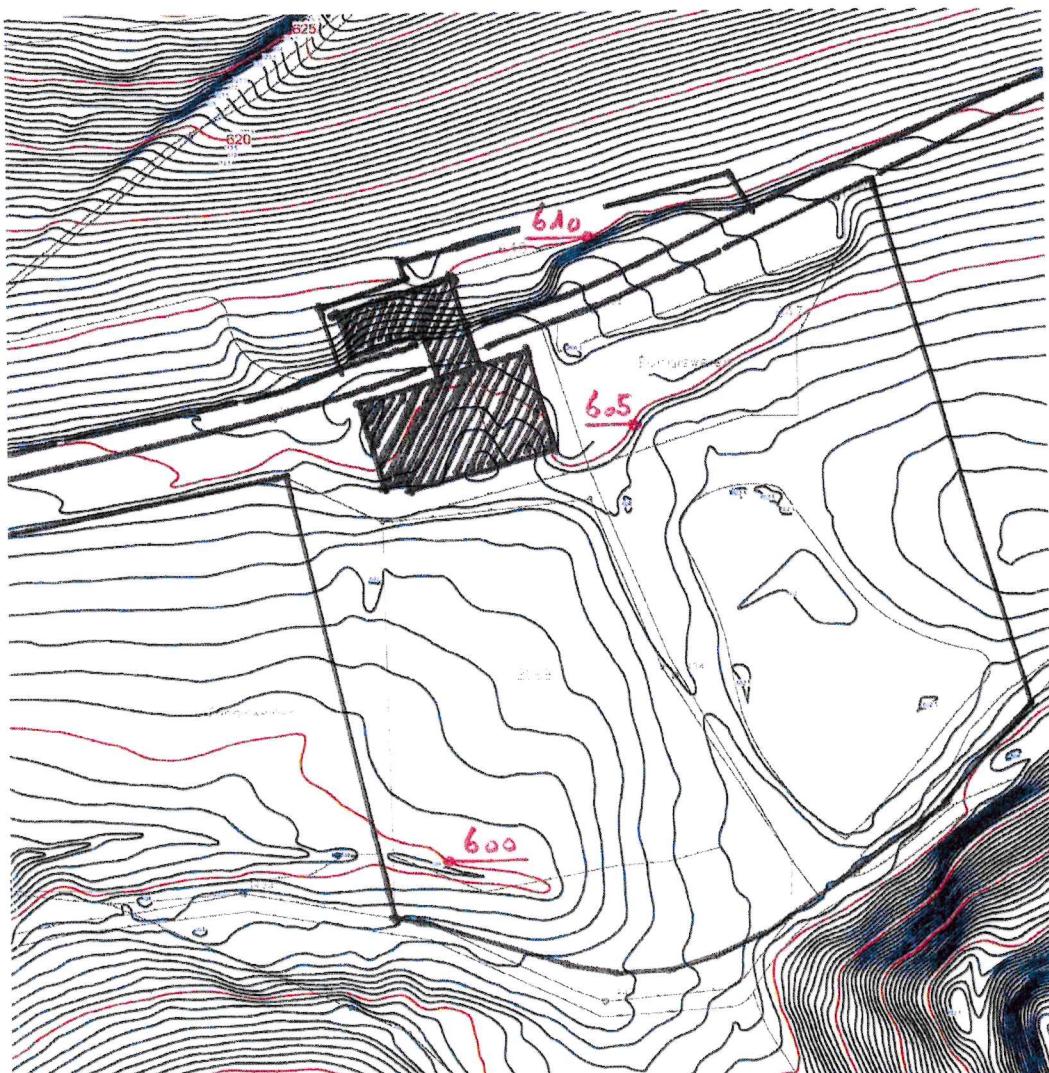
Beabsichtigt ist bei der Sanierung und Erweiterung mit möglichst **natürlichen Materialien** zu arbeiten (unter anderem auch mit mondgeschlagenem Holz ...) und möglichst einen **strahlungsfreien Betrieb**, unter anderem auf der Basis alternativer Energie, zu realisieren.

2 BEDARF

Das Bürgisweyerbad ist weit über die Region Oberaargau hinaus das einzige Bad bei dem an **einzigartiger naturnaher Lage die Nutzung als Kombination aus Naturquelle / -weiher – Erholung – Gastwirtschaft erhalten** ist und weiterbetrieben werden soll.

Einzigartig ist nicht nur die **naturnahe Lage und die Nutzungskombination mit historischer Tradition seit dem 14. Jahrhundert**, einzigartig im Bürgisweyerbad ist wohl auch, dass (unter der Voraussetzung einer zeitgemässen, betriebswirtschaftlich vertretbaren Erneuerung) die **nächste, junge Generation** zur Weiterführung dieses **ökologisch orientierten Familienbetriebes** bereit steht.

Das Bürgisweyerbad soll auch künftig eine **einmalige Rolle im nachhaltigen, sanften Tourismus des Oberaargaus** spielen. Der Bedarf zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Bürgisweyerbads ergibt sich **nicht nur aus der Nachfolgesituation der Betreiberfamilie**, sondern insbesondere (und aus öffentlicher Sicht primär) auch aus dem **historischen und wirtschaftlichen sowie erlebnisbedeutsamen und erholungsbedeutsamen Erhalten und Weiterentwickeln dieses einmaligen Natur- und Kraftortes**.



3 GEGEBENHEITEN

Das Areal beinhaltet eine Fläche von **15'769 m²** (Parzelle 647: 9'317 m² / 648: 1'021 m² / 2068: 5'431 m² inkl. Kaufrechtsfläche).

Von Süd (Waldrand / Bächli) nach Nord (Meichnaustrasse) weist das Areal eine Höhendifferenz von **ca. 5 m** auf.

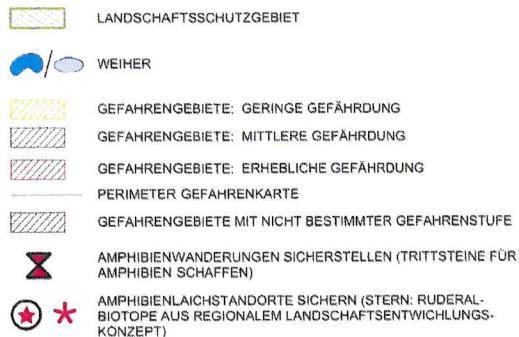
Im Strassenbereich weist die **Gefahrenkarte** geringe Rutschgefährdung auf, im Bachbereich mittlere Überflutungsgefährdung.

Im Bachbereich weist der Schutzplan und auch das regionale Landschaftsentwicklungskonzept einen **Amphibienstandort** aus.

Eng an das Areal grenzt allseitig auch das im regionalen Landschaftsentwicklungskonzept ausgewiesene **Landschaftsschutzgebiet**, zu welchem die Schutzbestimmungen im Artikel 36¹ des Baureglements festgehalten sind:

¹ Die im Schutzplan bezeichneten Landschaftsschutzgebiete und die Wässermatten dienen dem Schutz hochempfindlicher, weitgehend naturnaher Landschaft. Diese sind möglichst extensiv zu bewirtschaften. Die offenen Wasserläufe und die bestehenden Wasserrinnen, Brütschen, Wuhren und Schleusen sind zu erhalten.
Es sind ausschliesslich standortgebundene, unauffällig gestaltete Kleinbauten nach Art. 15¹ zugelassen, welche den Schutzzweck nicht beeinträchtigen und im öffentlichen Interesse liegen.

Legende zum Schutzplan:



- ◀ Abb. 2 Parzellierung mit Höhenkurven 1:1'500
▶ Abb. 3 Ausschnitt Schutzplan 1:1'500



4 ERSCHLIESUNG UND BEBAUUNG



Wie Bilder aus früherer Zeit dokumentieren, war das Bürgisweyerbad lange Zeit dichter neben dem Hauptgebäude mit einem **Badehaus** und einem **Stöckli** bebaut (Abb. 4). Die heutige Besitzerfamilie will künftig nicht wieder Ergänzungs- und Nebenbauten im Areal realisieren, sondern den **Weiler im heutigen Zustand mit seinem grünen Umfeld** (Abb. 5) belassen und sich auf die **Sanierung und Erweiterung des bestehenden Hauptgebäudes** konzentrieren.

Die künftige Nutzung des Areals definiert sich einerseits aus einem **betriebswirtschaftlich schlüssigen Konzept**, welches für den Kraftort Bürgisweyerbad Voraussetzung zur Zukunftssicherung sein soll (Anhang) und andererseits aus den **örtlichen Rahmenbedingungen** wie der guten **Integration der künftigen Nutzung in die Landschaft** unter Berücksichtigung der baurechtlichen Bestimmungen (... wie unter anderem Strassenabstand, Wald- und Gewässerabstand, etc.).



Im Wesentlichen soll die bestehende Nutzung wie folgt verändert werden:

Bestehend	Reduktion auf:	Ergänzung um:
Gastobetrieb	160 Sitzplätze	► 135 Sitzplätze (40 Gaststube) (95 Saal/Seminar)
Gästezimmer	8 Zimmer	► 12 Zimmer (mit Pflege- und Erholungsbereich)
Aussenraum	Erholungsgarten mit 80 Terrassensitzplätzen	
Betreiberwohnung	1 Wohnung	► entfällt
Parkplätze	75 Abstellplätze	► 65 Abstellplätze

Nach Art. 49 – 52 Bau V ist folgende **Bandbreite** für die Anzahl Abstellplätze vorgesehen:

$$\triangleright \text{Max. } 0.8 \times 1'525 \text{ m}^2 \text{ GF} / 21^1 + 5 + 3 \text{ DF}^2 = 66 \text{ Abstellplätze}$$

$$\triangleright \text{Min. } 0.6 \times 1'525 \text{ m}^2 \text{ GF} / 21 - 3 + 3 \text{ DF} = 44 \text{ Abstellplätze}$$

$$1) \quad n = 15 \text{ für } \frac{3}{5} \text{ Fläche Restaurant} \\ n = 30 \text{ für } \frac{2}{5} \text{ Fläche Hotel} \quad] \quad \boxed{\varnothing n = 21}$$

2) DF = Dienstfahrzeuge

Die heutige Haupt- und Nebennutzfläche von Gastroräumen und Zimmern von 1'050 m² (Beilage 1) soll auf ca. 1'325 m² (+ 25 %) massvoll erweitert werden (zusätzlich sollen unter der Terrasse auf maximal 200 m² Fläche Räume für Wellness sowie Seminarräume entstehen und die im Überbauungsplan festgehaltene Nebenbaute für Personalzimmer genutzt werden).

Mit der vorgesehenen Nutzungsreduktion / Nutzungsergänzung wird im Bürgisweyerbad bei Weitem nicht auf die Nutzfläche ausgebaut, welche um 1900 schon einmal im Bürgisweyerbad in 4 Baukörpern bestand (Abb. 4).

Die Verlagerung von Raumbedarf mit künftig weniger Sitzplätzen im Gastrobetrieb, aber mehr Gästezimmern als im bisherigen Betrieb, führt zu einem geringeren Abstellplatzbedarf, aber zu einem geordneteren Parkplatzregime als dieses bisher bestand.

Künftig soll die Ankunftsseite entlang der Melchnaustrasse mit Baumreihen aufgewertet werden. Mit reduzierter Parkplatzzahl (max. 65 PP) lässt sich die Parkierung künftig übersichtlich gestalten. Das Areal soll auch künftig im Innern autoverkehrsfrei bleiben.

Das bestehende Hauptgebäude soll auf der Westseite mit einer Neubauergänzung um max. 12 m ergänzt werden mit Verlängerung des Firstes des bestehenden Hauptbaus. Das bestehende Gebäude wird so in schlichter Art ergänzt.

In einer zweiten Etappe soll das bestehende Gebäude vollständig erneuert werden. Das verlängerte Hauptgebäude soll künftig noch besser den Gastrobetrieb mit Terrasse vom Autoverkehr auf der Melchnaustrasse abschirmen.

Südseitig soll bis auf max. 10 m Nähe zum bestehenden Weiher ein Erholungsgarten gestaltet werden.

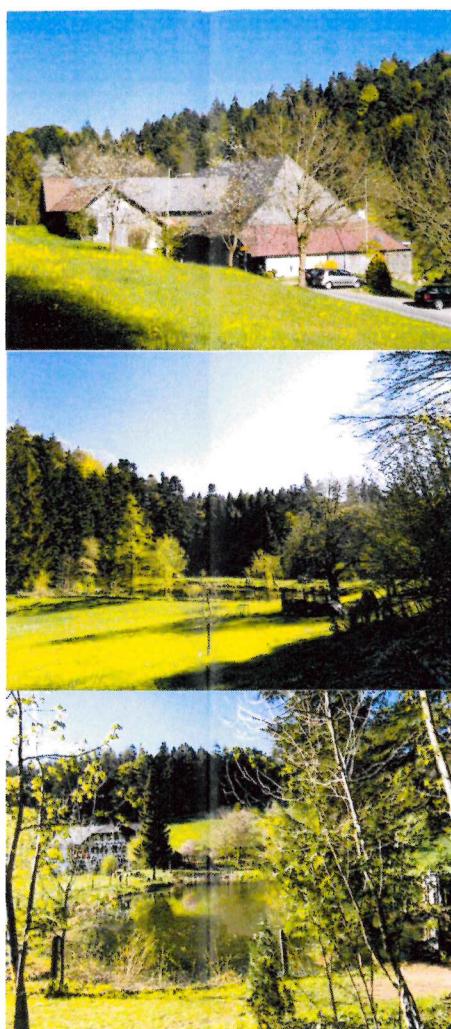
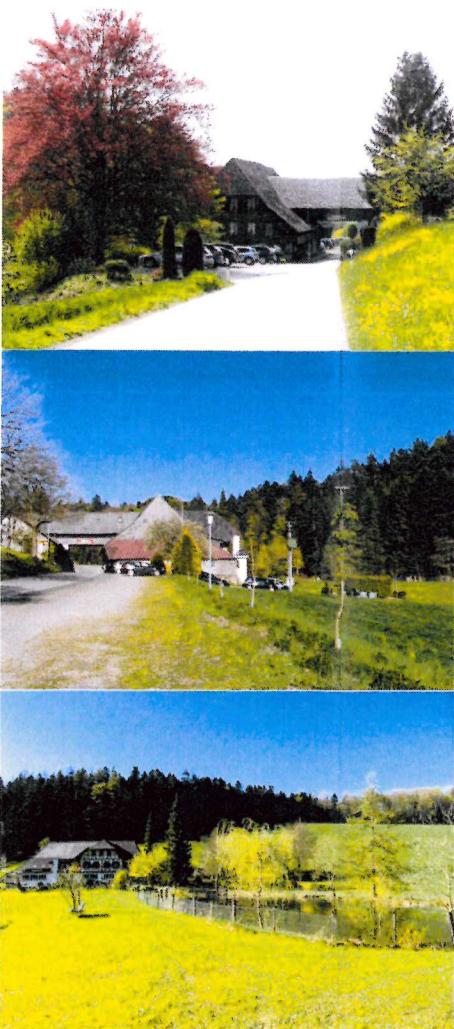
Der Weiherbereich mit Laichstandort südlich des Weihers soll auch künftig extensiv begrünt und bewirtschaftet bleiben (Landwirtschaftszone). Auf die Möblierung dieses Bereiches soll künftig verzichtet werden. Auch wird künftig auf die Nutzung des Weihers zum Schwimmen und auf einen Steg ausdrücklich verzichtet.

Der Weiher dient künftig ausschließlich der Flora (Ufervegetation) und Fauna (Enten, Gänse ... Fische).

Der Naturbereich (ausserhalb des Wirkungsbereiches der Überbauungsordnung) ist naturnah zu erhalten mit Bäumen einheimischer und standortgerechter Art und extensiv bewirtschafteter Wiese. Die Ufervegetation des Teiches ist im Bereich von 3 m geschützt und darf nur mit Bewilligung der Abteilung Naturförderung des LANAT zurückhaltend, nachhaltig und ingenieurbiologisch unterhalten werden.



▲ Abb. 6 Künftiges Nutzungskonzept innerhalb des Wirkungsbereiches der Überbauungsordnung 1:1'500



4 Abb. 7-12 Ansichten zum Bürglweyerbed (2015)

von Osten, von Melchnau her	Haupt- und Nebenbau von Nordwesten
von Westen, von Madiswil her	Weihenanlage von Nordwesten
von Süden, vom Wald her	Weihenanlage von Süden

5 KULTURLAND / FRUCHTFOLGEFLÄCHE

A Kulturland

Die im Wirkungsbereich der Überbauungsordnung liegenden Kulturlandflächen ($1'000 \text{ m}^2 + 400 \text{ m}^2$) (Abb. 13) sind allesamt **längliche, unformige Restflächen**, welche seit langem **Vorzonen** zu den bestehenden Gebäuden und als **Gartenflächen** zum bestehenden Gastrobetrieb dienen.

Aufgrund der bestehenden **Böschungen** und der bestehenden **Bodenversiegelung** (Aussenplätze) ist das im Wirkungsbereich der Überbauungsordnung theoretisch vorgesehene Kulturland effektiv (Böschungen / Versiegelung) seit langem **nicht mehr nutzbar**.

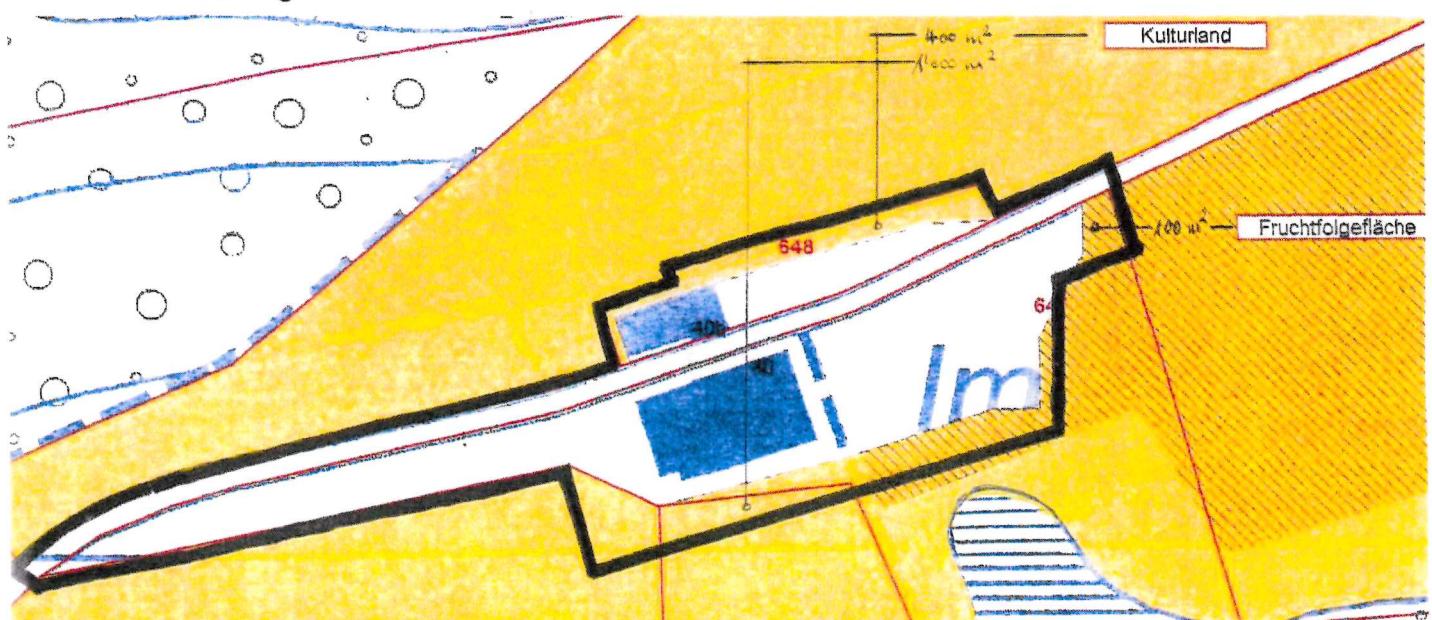
B Fruchtfolgefläche

Auszug aus dem **Fachbericht der zuständigen Fachstelle Hochbau und Bodenrecht** vom 24. März 2017 (Voranfrage):

„Eine Teilfläche nördlich des Teiches des Grundstück Madiswil 1 (Madiswil) Gbbl. Nr. 647, welche sich im Inventar Fruchtfolgeflächen des Kantons Bern befindet, erfüllt aufgrund der unformigen Form die Qualitätskriterien an Fruchtfolgeflächen **nicht**“ (Auszug FHB).

Nach Abzug dieser Fläche verbleiben knapp 100 m^2 (Abb. 13) im Inventar Fruchtfolgeflächen. Diese Fläche wird durch die Überbauungsordnung „Kraftort Bürgisweyerbad“ irreversibel beansprucht. **Es handelt sich dabei um eine geringfügige Fläche** (vgl. Art. 11b Abs. 2 BauV).

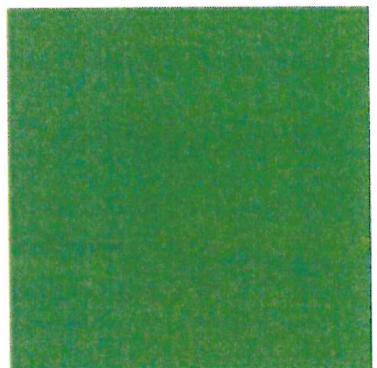
Im vorliegenden Fall ist die beanspruchte Fruchtfolgefläche nicht zu kompensieren, da es sich um eine geringfügige Beanspruchung von weniger als 100 m^2 handelt (vgl. Art. 11g Abs. 3 BauV). Die beanspruchte Fläche von genau 96 m^2 liegt im Übrigen in der seit Jahrzehnten bestehenden **steilen Strassenböschung**.



▲ Abb. 13 Kulturland und Fruchtfolgefläche
im Wirkungsbereich der Überbauungsordnung 1:1'500

Teil B

**Überbauungs-
vorschriften mit
Überbauungsplan
(Rechtsverbindlich)**



INHALT



I Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Wirkungsbereich, Zweck
- Art. 2 Bestandteile der Überbauungsordnung
- Art. 3 Verhältnis zum Baureglement

II Erschliessung und Aussenraum

- Art. 4 Erschliessungselemente
- Art. 5 Aussenraumelemente

III Bebauung

- Art. 6 Höhenlage
- Art. 7 Strassenabstand
- Art. 8 Baubereich Hauptbau
- Art. 9 Baubereich Nebenbau
- Art. 10 Baubereich Terrasse
- Art. 11 Umnutzung

IV Inkrafttreten

- Art. 12 Inkrafttreten

Art. 1 Wirkungsbereich, Zweck

- 1 Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung ist im Überbauungsplan mit einer rot strichlierten Umrandung gekennzeichnet.
- 2 Die Überbauungsordnung bezweckt:
 - die Ergänzung und Erweiterung der bestehenden Bebauung zur Arrondierung der bestehenden Nutzung (Gastrobetrieb, Gästezimmer) und die Ergänzung neuer Nutzung (Wellness-, Seminarräume) unter der bestehenden Terrasse zur Arrondierung der bestehenden Nutzung (Gastrobetrieb, Gästezimmer) und damit zur Sicherung der betriebswirtschaftlichen Zukunft unter Rücksichtnahme auf die landschaftlich exponierte Lage.
 - die geordnete Parkierung und Anlieferung im Areal
 - die Neugestaltung des Außenraumes mit einem Erholungsgarten

Art. 2 Bestandteile der Überbauungsordnung

- 1 Die Überbauungsordnung umfasst:
 - Überbauungsplan, Massstab 1:750
 - die vorliegenden Überbauungsvorschriften
- 2 Für die Baubewilligungsbehörde gelten bei der Prüfung von Bauanträgen mit hinweisendem Charakter die im Kurzbericht enthaltenen Illustrationen und Erläuterungen.

Art. 3 Verhältnis zum Baureglement

- 1 Insofern diese Bauvorschriften keine besonderen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen Baureglements (BR) der Gemeinde Madiswil, insbesondere die Bestimmungen der Dorfzone D2.

II**Art. 4 Erschliessungselemente**

- 1 Die im Überbauungsplan enthaltenen Erschliessungselemente sind in den im Überbauungsplan vorgesehenen Materialien und Dimensionen zu erstellen.
- 2 Die Abstellplatzzahl ist im Überbauungsplan abschliessend geregelt.

Art. 5 Aussenraumelemente

- 1 Der Aussenraum ist entsprechend den im Überbauungsplan enthaltenen Elementen und Materialien zu gestalten.
- 2 Im Erholungsgarten ist Gartenmöblierung und Gartenbepflanzung erlaubt. Gegenüber dem Naturbereich ist der Erholungsgarten mit einem Holzschrägbretterzaun abzugrenzen.
- 3 Im gesamten Wirkungsbereich der Überbauungsordnung dürfen ausserhalb der bestehenden Bauten und ausserhalb des im Überbauungsplan enthaltenen Baubereiches Hauptgebäude zwei An- und Kleinbauten nach Art. 15 BR als Ergänzungsbauten ausschliesslich innerhalb des im Überbauungsplan markierten Erholungsgartens realisiert werden.

III**Art. 6 Höhenlage**

- 1 Die im Überbauungsplan fixierten Höhen über Meer bestimmen die Höhenlage des 1. Vollgeschosses gemäss Art. 18 BMBV. Abweichungen von den festgelegten Höhen von $\pm 0,5$ m sind zulässig.

Art. 7 Strassenabstand

- 1 Entlang der Melchnaustrasse ist mit neuen Bauten und Anbauten sowie den neuen Aussenraumanlagen (und auch der Baumreihe) jedenfalls der Strassenabstand von min. 3,6 m einzuhalten.

Art. 8 Baubereich Hauptgebäude

- 1 Innerhalb des Baubereiches Hauptgebäude kann nach den Bestimmungen der Dorfzone D2 saniert und neu aufgebaut werden. Im Baubereich Hauptgebäude ist Restaurant- sowie Saalnutzung mit den entsprechenden Serviceanlagen zulässig. In diesem Baubereich dürfen auch maximal 20 Gästezimmer mit den entsprechenden betriebsbedingten Nebenräumen realisiert werden.
- 2 Die Hauptgebäudeerweiterung hat dieselbe Firstrichtung wie das bestehende Hauptgebäude aufzuweisen.

Art. 9 Baubereich Nebengebäude

- 1 Das nördlich der Melchnaustrasse gelegene Gebäude darf in seinem bisherigen Volumen erneuert und / oder saniert werden und für Personalzimmer genutzt werden.

Art. 10 Baubereich Terrasse

- 1 Im Baubereich Terrasse kann (auf derselben Ebene wie die Gästerräume im 1. Vollgeschoss gemäss Art. 18 BMBV des Hauptgebäudes liegend) eine Aussenterrasse zur Gastwirtschaft realisiert werden.
- 2 Unter der Terrasse mit einseitig freiliegender, verglaster Fassade nach Süden dürfen Räume für Wellness- sowie Seminarräume realisiert werden.

Art. 11 Umnutzung

- 1 Sollte der Gastrobetrieb mit Gästezimmern (sowie Wellness- und Seminarräumen) nicht mehr weiterbetrieben werden, dürfen sämtliche Räume im Wirkungsbereich der Überbauungsordnung ausschliesslich nur noch für Wohn(heim)zwecke genutzt werden.

IV INKRAFTTREten**Art. 12 Inkrafttreten**

- 1 Die Überbauungsordnung tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

LEGENDE

■ ALLGEMEIN

■ ■ Wirkungsbereich Überbauungsordnung nach Art. 18 RPG

■ 602.50 Höhen über Meer bestehend

■ 602.50 Höhen über Meer neu siehe Genehmigung AGR

■ ERSCHLIESUNG

■ ■ ■ ■ ■ Abstellplätze (Kies)

▲ ▼ Zufahrt / Wegfahrt arealintern (Anlieferung)

— — — — Strassenabstand 3.60 m

■ BEBAUUNG

■ H Baubereich Hauptgebäude

■ ■ ■ Baubereich Terrasse

■ N Baubereich Nebenbau

■ AUSSENRAUM

■ ■ ■ Baumreihen (Ahorn)

■ ■ ■ Erholungsgarten (intensiv)

■ Infotafel

■ HINWEISE

■ ■ ■ Weiher (· · · · · Amphibienlaichstandort)

■ ■ ■ Naturbereich (extensiv) Landwirtschaftszone

■ ■ ■ Bürgisweyerbächli (— — — — eingedolt) (· · · · · Gewässerraum 17m)

■ ■ ■ Bauten bestehend (H = Hauptgebäude / N = Nebengebäude)

■ ■ ■ Melchnaustrasse

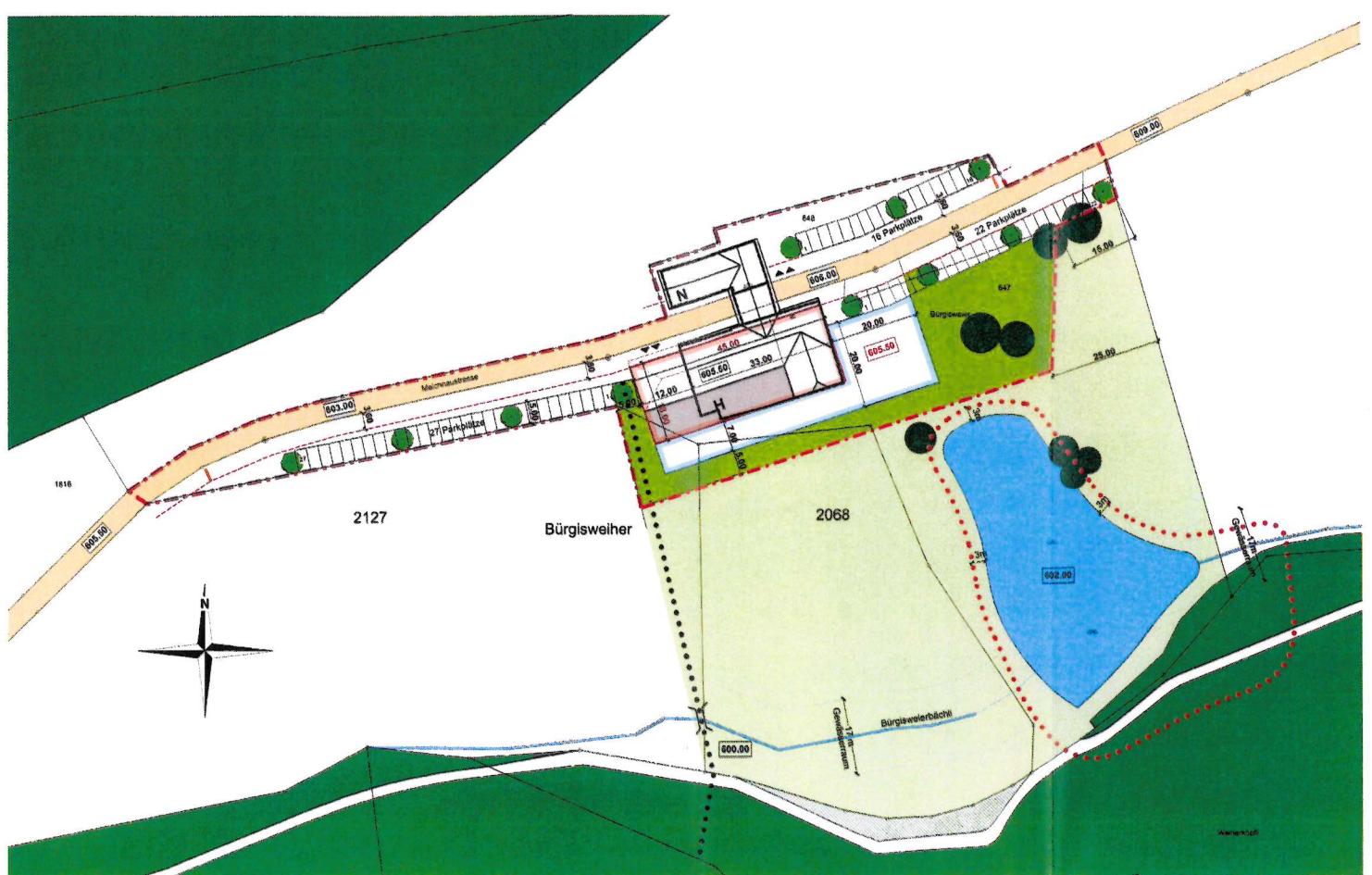
■ ■ ■ • Wanderweg mit Brettersteg (Breite 1 m)

■ ■ ■ Bäume bestehend



GEMEINDE MADISWIL
ÜBERBAUUNGSPLAN BÜRGISWEYERBAD

1:750



GENEHMIGUNGSVERMERKE

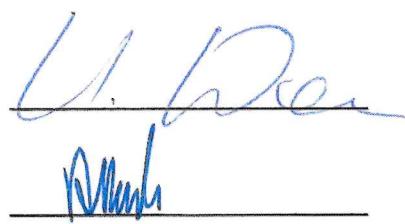
Mitwirkung vom	vom	07.06.2018 bis 09.07.2018
Vorprüfung	vom	08.01.2019
Publikation im Amtsanzeiger	vom	25.04.2019 und 02.05.2019
Publikation im Amtsblatt	vom	24.04.2019
Öffentliche Auflage	vom	24.04.2019 bis 27.05.2019
Einspracheverhandlungen	am	-
Erledigte Einsprachen	-	
Unerledigte Einsprachen	-	
Rechtsverwahrungen	-	

Beschlossen durch den
Gemeinderat Madiswil am 15.04.2019

Beschlossen durch die
Einwohnergemeinde Madiswil am 18.06.2019

Namens der Einwohnergemeinde:

Der Präsident



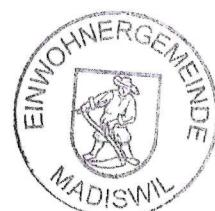
Der Sekretär



Die Richtigkeit dieser Angaben
bescheinigt Madiswil

den

26. AUG. 2019



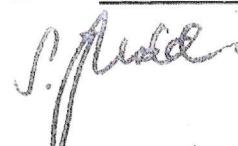
Der Gemeindeschreiber



Genehmigt durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am

18. Nov. 2019





ANHANG

- ▶ Erste Stellungnahme des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (24.05.2013)
- ▶ Aktennotiz der ersten Besprechung mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (14.10.2013)
- ▶ Stellungnahme Region Oberaargau vom 10.01.2017
- ▶ Stellungnahme Gemeinderat Madiswil vom 24.01.2017
- ▶ Stellungnahme AGR vom 13.04.2017 zur Voranfrage
- ▶ Kurzfassung des Betriebskonzeptes zum Bürgisweyerbad (vgl. dazu auch Beilage 1 Gebäudeaufnahme sowie Beilage 2 Detailliertes Betriebskonzept)
- ▶ Wichtigste Entwicklungsetappen des Bürgisweyerbades
- ▶ Lasten und Rechte der Parzellen Nr. 647, 648, 2068